Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/3 — 10100 — 2290/67 IV

Bonn, den 20. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

mit Begründung, den Wortlaut des Übereinkommens, das Schlußprotokoll und die Denkschrift zum Übereinkommen (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf in seiner 304. Sitzung am 10. Februar 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und beschlossen, die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da Artikel 6 des Übereinkommens in Verbindung mit Nummer 4 des Schlußprotokolls eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes enthält.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 30. April 1966 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee nebst Schlußprotokoll wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 mit dem Schlußprotokoll in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Der Bund sowie die Länder Baden-Württemberg und Bayern bereiten zur Zeit eine Vereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens vor. Hiernach werden die Länder sicherstellen, daß eine unter das Übereinkommen fallende Wasserentnahme aus dem Bodensee nur dann erlaubt oder bewilligt wird, wenn der Bund erklärt, daß das Übereinkommen dem nicht entgegensteht.

Zu Artikel 2

Da das Land Berlin grundsätzlich in alle völkerrechtlichen Vereinbarungen einzubeziehen ist, enthält das Vertragsgesetz die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für den Bund können sich finanzielle Verpflichtungen durch Wasserentnahmen ergeben, die zu Ausgleichs- oder Schadenersatzansprüchen der Schweiz oder Österreichs führen (Art. 3 Abs. 1, 4 und 5 des Übereinkommens). Die sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind nach der obengenannten Vereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Bayern und dem Bund zwar grundsätzlich von dem Bundesland zu übernehmen, von dessen Gebiet die Beeinträchtigung ausgeht; das gilt jedoch nicht, soweit der Bund die Forderung eines anderen Anliegerstaates aus außenpolitischen Gründen anerkennt.

Besteht deutscherseits gegen einen anderen Anliegerstaat eine Forderung und will der Bund den Anspruch aus außenpolitischen Gründen nicht geltend machen, so hat er dem Bundesland einen angemessenen Ausgleich zu gewähren.

Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

Die Bundesrepublik Deutschland,

die Republik Österreich und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben im Bestreben, bei Wasserentnahmen aus dem Bodensee den berechtigten Interessen der Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen, beschlossen, ein Übereinkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Bundesrepublik Deutschland:

Wolfgang Freiherrn von Welck, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz,

Die Republik Österreich:

Dr. Johann Georg Tursky, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Republik Österreich in der Schweiz,

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Bundesrat Willy Spühler, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden, folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Anliegerstaaten des Bodensees, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, verpflichten sich, bei Wasserentnahmen aus dem Bodensee die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu beachten.

(2) Jeder Anliegerstaat wird bestrebt sein, bei Wasserentnahmen den berechtigten Interessen der anderen Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

(1) Als Bodensee im Sinne dieses Übereinkommens gelten der Obersee und der Untersee.

(2) Als Bodenseeraum im Sinne dieses Übereinkommens gelten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees, im Gebiet der Republik Österreich das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees, im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees innerhalb der Kantone Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau sowie das Einzugsgebiet der Thur im Gebiet des Kantons Thurgau — ohne das Einzugsgebiet der Murg oberhalb der Gemeinde Frauenfeld — sowie das Einzugsgebiet der Sitter.

(3) Diesem Übereinkommen unterliegen nur Wasserentnahmen von jeweils mehr als 50 l/sec.

Artikel 3

(1) Würde eine geplante Wasserentnahme aus dem Bodensee wichtige Interessen anderer Anliegerstaaten beeinträchtigen und kann diese Beeinträchtigung durch zumutbare Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen nicht abgewendet oder ausgeglichen werden, so ist das Interesse an der Wasserentnahme gegen die anderen Interessen in angemessener Weise abzuwägen. Bei der Interessenabwägung sind die Interessen an der Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Bodenseeraumes besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Interessen auf dem Gebiet der verschiedenen Wassernutzungen am Bodensee, der Schiffahrt, der Fischerei, der Seeregulierung, des Landschaftsschutzes und der Energiewirtschaft.

(2) Wasserentnahmen aus dem Bodensee begründen keinen Anspruch auf Zufluß von Wasser einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

(3) Die Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodensees bestimmen sich nach dem Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung.

Artikel 4

Entstehen in der Folge durch Wasserentnahmen nicht vorausgesehene Schäden, die nach Völkerrecht zu ersetzen sind, so verständigen sich die Anliegerstaaten über Art und Ausmaß des Schadenersatzes.

Artikel 5

Sind infolge des Zusammenwirkens mehrerer Wasserentnahmen gemäß Artikel 3 oder 4 Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, Entschädigungen zu gewähren oder Schadenersatz zu leisten, so haben sich daran die Anliegerstaaten nach dem Umfang ihrer hierfür ursächlichen Wasserentnahmen zu beteiligen.

Artikel 6

Die Anliegerstaaten werden einander über alle Wasserentnahmen aus dem Bodensee, die nicht gemäß Artikel 7 zu behandeln sind, unverzüglich unterrichten. Die Fachbehörden verkehren hierbei unmittelbar miteinander.

Artikel 7

Die Anliegerstaaten werden in folgenden Fällen vor der Zulassung von Wasserentnahmen einander rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben:

a) bei vorgesehener Verwendung außerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees, wenn die zuzulassende Menge jeweils 750 l/sec. übersteigt;

b) bei vorgesehener Verwendung innerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees, wenn die zuzulassende Menge jeweils 1 500 l/sec. übersteigt.

Artikel 8

(1) Werden in Stellungnahmen nach Artikel 7 Einwände gemäß Artikel 3 erhoben, so ist der Fall einem Konsultationsausschuß zur fachlichen Beratung mit dem Ziel zu unterbreiten, eine Einigung vorzubereiten. Ebenso ist in den Fällen der Artikel 4 und 5 zu verfahren.

(2) Der Konsultationsausschuß setzt sich aus je einem Vertreter der Anliegerstaaten zusammen. Die Vertreter können von Beratern begleitet sein.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich den Untersee berühren, zählen nur die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(4) Jeder Anliegerstaat kann verlangen, daß der Konsultationsausschuß zur Behandlung sonstiger Fragen von Wasserentnahmen zusammentritt.

Artikel 9

(1) Gelangen die Anliegerstaaten auf Grund der Verhandlungen im Konsultationsausschuß über eine Angelegenheit nach Artikel 8 Absatz 1 zu keiner Einigung, so soll sie auf diplomatischem Wege gesucht werden.

(2) Wird auch auf diplomatischem Wege keine Einigung erzielt, so kann jeder interessierte Anliegerstaat verlangen, daß der Fall einer Schiedskommission unterbreitet wird.

Artikel 10

(1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Angehörige eines der Anliegerstaaten sein; sie dürfen nicht mit dem Fall in anderem Zusammenhang bereits befaßt gewesen sein.

(2) Jede der am Schiedsverfahren beteiligten Parteien bestellt ein Mitglied der Schiedskommission. Besteht eine Partei aus zwei Anliegerstaaten, so bestellen diese ein Mitglied im gemeinsamen Einvernehmen. Die beiden von den Parteien bestellten Mitglieder wählen einen Obmann.

(3) Hat eine der Parteien ihr Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Notifikation des Antrages auf Einleitung des Schiedsverfahrens bestellt, so wird das Mitglied auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezeichnet.

(4) Können sich die beiden Mitglieder nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung auf einen Obmann einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezeichnet.

(5) Ist in einem der in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fälle der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verhindert oder ist er Angehöriger eines Anliegerstaates, so wird die Bezeichnung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Angehöriger eines Anliegerstaates, so nimmt das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger eines Anliegerstaates ist, die Bezeichnung vor.

Artikel 11

(1) Die Schiedskommission wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung des Falles hin. Erweist sich eine solche Erledigung als nicht möglich, so fällt die Kommission mit Stimmenmehrheit eine Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und für alle Anliegerstaaten verbindlich.

(2) Die Schiedskommission legt ihren Vergleichsvorschlägen und Entscheidungen zugrunde:

- die Bestimmungen dieses Übereinkommens;
- die zwischen den Anliegerstaaten geltenden einschlägigen Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art;
- die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Artikel 12

(1) Falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, setzt die Schiedskommission ihre eigenen Verfahrensregeln fest.

(2) Der am Schiedsverfahren nicht als Partei beteiligte Anliegerstaat kann dem Verfahren jederzeit als Nebenintervenient beitreten.

Artikel 13

(1) Das vorliegende Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt werden. Es tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Das Übereinkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Anliegerstaat mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende gekündigt worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Anliegerstaaten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in dreifacher Ausfertigung zu Bern am 30. April 1966.

Für die Bundesrepublik Deutschland
W. Frhr. v. Welck

Für die Republik Österreich
J. Tursky

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Spühler

Schlußprotokoll

Zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees besteht Übereinstimmung über folgende Punkte:

1. Zu Artikel 3 Absatz 1:

   Keine Berücksichtigung finden Interessen, welche durch den Verwendungserfolg des entnommenen Wassers beeinträchtigt werden könnten und deren Beeinträchtigung nicht in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang mit der Entnahme als solcher steht. So können z. B. Einwendungen gegen eine Wasserentnahme nicht darauf gestützt werden, daß die Verwendung des entnommenen Wassers die Wirtschaftskraft eines bestimmten Gebietes stärken und dadurch die Interessen eines Anliegerstaates beeinträchtigen könnte.

   Der letzte Satz dieser Bestimmung stellt keine Einschränkung des Begriffes „Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse" auf die dort genannten Interessen dar.

2. Zu Artikel 3 Absatz 2:

   Anderweitig begründete Rechtsansprüche werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

3. Zu Artikel 3 Absatz 3:

   Das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960 bleibt unberührt.

4. Zu Artikel 6:

   Fachbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind:

   Für die Bundesrepublik Deutschland:

   Das Innenministerium Baden-Württemberg und das Bayerische Staatsministerium des Innern;

   für die Republik Österreich:

   Das Amt der Vorarlberger Landesregierung;

   für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

   Das Baudepartement des Kantons St. Gallen und das Straßen- und Baudepartement des Kantons Thurgau.

   Die Fachbehörden werden einander die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zur Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee bereits bestehenden Wasserentnahmen aus dem Bodensee innerhalb eines Jahres mitteilen.

5. Zu Artikel 13:

   Dieses Übereinkommen findet, mit Ausnahme von Artikel 5, nur auf künftige Wasserentnahmen Anwendung. Die geltenden Regelungen für bestehende Wasserentnahmen werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

GESCHEHEN zu Bern, in dreifacher Ausfertigung am 30. April 1966.

Für die Bundesrepublik Deutschland
W. Frhr. v. Welck

Für die Republik Österreich
J. Tursky

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Spühler

Denkschrift

1. Eine Fühlungnahme mit Österreich und der Schweiz über Wasserentnahmen aus dem Bodensee hat schon 1955 stattgefunden. Anlaß dazu gab die Wasserversorgung von Stuttgart durch eine Fernleitung vom Bodensee, als erster Fall einer Wasserentnahme für Gebiete außerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Sees. Das Land Baden-Württemberg gelangte damals zu einer durch Brief- und Notenaustausch bekräftigten Einigung mit Österreich und der Schweiz, wonach Einwendungen gegen die geplante Wasserentnahme nicht erhoben würden.

   Als in der Folgezeit mehr Wasser für Stuttgart benötigt wurde, kam es auf schweizerischen Wunsch zu Verhandlungen, die nicht mehr allein auf die Stuttgarter Bedürfnisse, sondern auf eine für alle Anlieger verbindliche allgemeine Regelung der Wasserentnahmen aus dem Bodensee abzielten. Demgemäß wurden die Verhandlungen nunmehr auf deutscher Seite nicht von Baden-Württemberg, sondern vom Bund geführt und am 30. April 1966 mit Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens abgeschlossen.

2. Das Übereinkommen regelt nur größere Wasserentnahmen; Kleinentnahmen lokalen Charakters, die zum Abfluß von nicht mehr als 50 l Wasser in der Sekunde führen, bleiben unberührt (Artikel 2 Abs. 3). Wasserentnahmen bis zu 750 l/sec — sofern das Wasser innerhalb des hydrologischen Einzugsgebiets des Sees Verwendung finden wird, bis zu 1 500 l/sec — sind den anderen Vertragsstaaten anzuzeigen (Artikel 6). Lediglich bei Großentnahmen, die über diese Mengen hinausgehen, ist den anderen Vertragsstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor die zuständigen Landesbehörden die Erlaubnis zur Wasserentnahme erteilen (Artikel 7).

3. Die Voraussetzungen, unter denen Wasserentnahmen zulässig sein sollen, sind in Artikel 3 geregelt. Die Bestimmung bildet den eigentlichen Kern des Übereinkommens. Wasserentnahmen sind hiernach immer zulässig, solange sie nicht wichtige Interessen anderer Anliegerstaaten beeinträchtigen, und zwar in beliebiger Menge und ohne Rücksicht darauf, ob das Wasser innerhalb oder außerhalb des hydrologischen Einzugsgebiets des Bodensees verwendet wird. Wichtige Interessen beeinträchtigende Schäden müssen durch Ausgleichsmaßnahmen abgewendet oder durch Schadenersatz ausgeglichen werden. Kann im Einzelfall eine Beeinträchtigung wichtiger Interessen eines oder der beiden anderen Anliegerstaaten nicht durch zumutbare Ausgleichsmaßnahmen oder Schadenersatz abgewendet oder ausgeglichen werden, so ist das Interesse an der Wasserentnahme gegen die Interessen der anderen Anliegerstaaten in angemessener Weise abzuwägen. Das weniger wichtige Interesse muß notfalls zurücktreten.

   Bei der Abwägung der einander widersprechenden Interessen an der Wasserentnahme sind die Belange des engeren Bodenseeraumes besonders zu berücksichtigen. Keine Berücksichtigung finden jedoch etwaige Folgeerscheinungen, die mit der Wasserentnahme in keinem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen; so kann z. B. die Wasserentnahme nicht mit der Begründung versagt werden, daß die Wirtschaftskraft des Gebietes, für das das Wasser bestimmt ist, durch die Zuführung zusätzlicher Wassermengen gestärkt und damit die Wirtschaft des fraglichen Gebietes für die Wirtschaft der anderen Anliegerstaaten eine schärfere Konkurrenz darstellen werde. Das wird in Nummer 1 des Schlußprotokolls zu Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens ausdrücklich klargestellt.

   Die Abwägung der an der Wasserentnahme einander widersprechenden Interessen und die Entscheidung darüber, welches Interesse als das weniger wichtige gegebenenfalls zurückzutreten hat, obliegt, falls eine Einigung anderweitig nicht erreicht werden kann, einer neutralen Schiedskommission. Hierin liegt eine ebenso bedeutsame wie erfreuliche Fortentwicklung des zwischenstaatlichen Nachbarrechts.

4. Erhebt ein Vertragsstaat Einwände gegen den ihm gemäß Artikel 7 vorher mitzuteilenden Plan einer neuen Großentnahme, so wird ein Konsultationsausschuß tätig, der aus je einem Vertreter der drei Vertragsstaaten besteht und die Angelegenheit unter fachlichen Gesichtspunkten berät (Artikel 8). Kommt es in den Beratungen des Konsultationsausschusses zu keiner Verständigung, so soll die Einigung zunächst auf diplomatischem Wege gesucht werden (Artikel 9 Abs. 1). Schlägt auch dieser Versuch fehl, so kann jeder Anliegerstaat, der ein Interesse daran hat, verlangen, daß die Meinungsverschiedenheit schiedsgerichtlich ausgetragen wird (Artikel 9 Abs. 2).

5. Die ad hoc einzusetzende Schiedskommission besteht aus zwei von den Parteien bestellten Mitgliedern und einem Obmann. Hat ein dritter Anliegerstaat ein Interesse an der schiedsgerichtlichen Austragung der Meinungsverschiedenheit,

so muß er sich entscheiden, welcher der beiden Parteien er sich anschließen will. Die beiden den Streit gemeinsam betreibenden Anliegerstaaten bestellen dann das auf sie entfallende Mitglied der Schiedskommission einvernehmlich. Die Schiedskommission entscheidet verbindlich, welche der mehreren einander widersprechenden Interessen für und gegen die geplante Wasserentnahme zurücktreten müssen, wenn nicht Ausgleich oder Schadenersatz in zumutbaren Grenzen möglich sind. Sie entscheidet ferner über die Höhe etwa nach Artikel 4 und 5 zu leistender Entschädigungen, wenn nichtvoraussehbare Schäden durch Wasserableitung eintreten.

Das im Übereinkommen vorgesehene Streitregelungsverfahren stellt eine besondere Regelung im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 29. April 1957 über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten dar. Etwaige Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Wasserentnahmen aus dem Bodensee können also — anders als nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens — gegen den Willen einer Vertragspartei nicht vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden. Da bei Meinungsverschiedenheiten aus dem vorliegenden Übereinkommen die örtlichen Bedingungen und Traditionen des Bodenseeraumes eine besondere Rolle spielen würden, erschien den Vertragspartnern gegenüber einem Verfahren vor dem auf Streitigkeiten überregionaler Bedeutung zugeschnittenen Internationalen Gerichtshof die Vereinbarung einer besonderen schiedsgerichtlichen Instanz als die geeignetere Art der Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten.

6. Die Länder Baden-Württemberg und Bayern, deren besondere Verhältnisse durch den Abschluß des Übereinkommens berührt werden, sind nach Artikel 32 Abs. 2 GG ständig gehört und zu den Verhandlungen in allen Phasen hinzugezogen worden. Eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Übereinkommens ist in Vorbereitung.

Anlage 2

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag der Ansicht des Bundesrates, aus Artikel 6 des Übereinkommens in Verbindung mit Nummer 4 des Schlußprotokolls sei der Schluß zu ziehen, daß das Vertragsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, nicht zu folgen. Die genannten Bestimmungen regeln nicht das Verfahren der Verwaltungsbehörden, so daß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Anwendung käme, sondern legen nur die vertraglichen Mitteilungspflichten fest.

Bo 712048 4. 67